



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Dienstag, 13. Oktober 2026, 11:00 Uhr**,
im Amtsgericht Sangerhausen, Markt 3, **Saal 1.25**,

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Questenberg Blatt 783 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Questaenberg	10	79/9	Landwirtschaftliche Fläche, In den Liegen und in den Birken	5147
2	Questaenberg	10	84/9	Landwirtschaftliche Fläche, In den Liegen und in den Birken	2403

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich bei Flurstück 79/9 um ein gesetzlich geschütztes Biotop, bei dem gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung führen, verboten sind, zwischen Agnesdorf und Breitung, östlich des Glasebachs gelegen, Grundstück wird nicht genutzt.

Bei Flurstück 84/9 handelt es sich um unbebautes Ackerland mit mittig hineinragender Biotopfläche (ca. 90 m²) gemäß Flurstück 79/9, mit Ausnahme der Biotopfläche zum Zeitpunkt der Begutachtung von einem Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet, verpachtet.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1.400,00 € (lfd. Nr. 1) und 2.900,00 € (lfd. Nr. 2)

Gesamtverkehrswert: 4.300,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Sangerhausen, 1. Etage, Zimmer 1.23 Montag bis Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 - 16.30 Uhr eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheitsleistung ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Die Überweisung hat zu folgender Kontoverbindung zu erfolgen:

Empfänger: Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE058100 0000 0081 0015 94
BIC: MARKDEF1810
Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Magdeburg
Verwendungszweck: 9513160000505 - 8 K 14/25

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
--